

Bestrafung von Beitragshinterziehungen zur Sozialversicherung

Don Dr. G. Bishop

Zur Vermeidung von Verstößen des Unternehmers gegen die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen sind den Versicherungsträgern (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw.) eine Reihe von Schutz- und Hilfsmitteln gegeben.

Dies sind:

1. Bestrafung auf Grund der Strafvorschriften der Reichsversicherungsordnung;
2. unter Umständen Schadenersatzverpflichtungen des Unternehmers gegenüber dem geschädigten Gefolgschaftsmitglied oder dem Versicherungsträger;
3. Ausschluß von der Vergabe öffentlicher Aufträge;
4. soziale Ehrenstrafen nach dem Arbeitsordnungsgesetz;
5. handwerkliche Ehrenstrafen (beim handwerklichen Unternehmer);
6. Verfahren auf Untersagung der Fortführung des Gewerbebetriebes.

Hier soll nur einiges zu den unter 4—6 genannten Hilfsmitteln gesagt werden.

I. Soziale Ehrenstrafen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Strafbestimmungen der Reichsversicherungsordnung an sich als Schutz und Gewähr für die Erfüllung der sozialen Versicherungspflichten ausreichen müssen. Insbesondere ist die soziale Ehrengerichtbarkeit, worauf von den Treuhändern der Arbeit schon mehrfach hingewiesen wurde, nicht dazu da, andere bestehende Rechtswege zu ersetzen bzw. auszuschließen. Die Ehrengerichtbarkeit kann nur in ganz besonderen Fällen der Nichtleistung oder nicht ordnungsmäßigen Entrichtung von Sozialbeiträgen herangezogen werden. Ihre Bedeutung liegt deshalb vor allem in der vorbeugenden und erzieherischen Wirkung.

Rechtsquelle für die sozialen Ehrenstrafen ist in erster Linie § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Januar 1934.

Voraussetzung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist, daß in dem Verhalten des Betriebsführers bzw. des Unternehmers oder sonstiger Aufsichtspersonen gegenüber dem Gefolgsmann eine „gröbliche Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten“ zu erblicken ist. Derartige Verstöße liegen insbesondere vor, wenn Betriebsführer usw. unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Gefolgschaft ausnutzen. Der Schwerpunkt liegt hierbei also auf den Begriffen „gröblich“, „böswillig“, „Mißbrauch der Machtstellung“ und „Ausnutzung der Arbeitskraft“. Wo diese vier Voraussetzungen zusammen nicht gegeben sind, ist auch die ehrengerichtliche Ahndung eines an sich vielleicht vorliegenden Verstoßes gegen die sozialen Versicherungspflichten nicht möglich. Da Böswilligkeit zudem Vorsatz voraussetzt und nur vorliegt, wenn die Handlung oder Unterlassung aus eigensüchtigen Gründen oder aus Mangel an anständiger Gesinnung erfolgt, und da ferner ein Mißbrauch der Machtstellung im Betriebe nur gegeben ist, wenn der Unternehmer seine überlegene Stellung gegenüber dem Gefolgsmann tatsächlich mißbraucht, so kann das ehrengerichtliche Verfahren in Fällen des Verstoßes gegen soziale Versicherungspflichten bei

Abwägung aller Umstände des Einzelfalles naturgemäß häufig nicht in Betracht kommen. Das gilt z. B. für alle Fälle, in denen die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung der Gefolgschaft zwar abgezogen, aber nicht abgeführt, oder bei denen die Berufsgenossenschaftsbeiträge nicht gezahlt wurden. Denn eine Schädigung des Gefolgsmannes bzw. eine unzulässige Ausnutzung der Arbeitskraft liegt ja hier, da die Leistungen dieser Versicherungen unabhängig von der Beitragsentrichtung gewährt werden müssen, nicht vor.

Die größere Bedeutung kommt dagegen dem Ehrengerichtsverfahren nach dem AOG., unter Berücksichtigung der eben angedeuteten Einschränkungen, vor allem bei Nichtabführung der Beiträge auf dem Gebiet der Rentenversicherung (Angestellten- und Invalidenversicherung) zu, weil hier eine unmittelbare Schädigung des Gefolgsmannes gegeben sein kann. Es kann jedoch auch bei den anderen Versicherungsarten (Unfallversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung) dann Platz greifen, soweit es sich um andere Verfehlungen gegen die Sozialversicherung als die Nichtabführung von Beiträgen handelt, z. B. bei Nichtanmeldung von Aushilfskräften usw.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß nicht jede sich als sozial unehrenhaft darstellende Handlung schlechthin, sondern nur bestimmte umschriebene Äußerungen der sozial unehrenhaften Handlung nach dem AOG. geahndet werden können.

II. Handwerkliche Ehrenstrafe (§ 59 ff.)

Demgegenüber geht die Zuständigkeit der handwerklichen Ehrengerichtbarkeit, welcher die selbständigen Handwerksmeister neben der aus dem AOG. sich ergebenden Ehrenordnung unterliegen, weiter. Grundlage der Strafandrohung sind hier nicht einzelne Tatbestände, sondern die Beurteilungen des Verhaltens eines Handwerksmeisters durch die Standesgenossen (vgl. auch Joerges a. a. O.).

Rechtsquelle für die handwerkliche Ehrengerichtbarkeit ist § 59 ff. der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Handwerks.

Aufgabe der handwerklichen Ehrenordnung ist es, über die Reinhaltung der Standesehre und die Pflege des Gemeingeistes zu wachen. Als Verstöße gegen diese Begriffe gelten unlauteres Verhalten überhaupt, ferner unlauterer Wettbewerb insbesondere und Übervorteilung des Kunden. Da das handwerkliche Ehrengerichtsverfahren bei Freisprechung des Angeklagten in dem Verfahren nach dem AOG. nur dann eingreift, wenn unabhängig von der Verletzung der sozialen Ehre eine Verletzung der handwerklichen Standesehre oder ein Verstoß gegen den Gemeingeist vorliegt, kann das handwerkliche Ehrengerichtsverfahren gegen selbständige Handwerker wegen Verletzung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ebenfalls nur unter erschwerenden Voraussetzungen in Betracht kommen. Wenn diese Regelung auch nicht immer von der Praxis, besonders den Versicherungsträgern, die verständlicherweise für besonders hartnäckige Fälle der Beitragsverweigerung nach schärferen Zwangsmitteln suchen, als die Versicherungsgesetzgebung selbst sie bietet, verstanden oder gebilligt wird, so ist an dieser Rechtslage doch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu rütteln. (Fortsetzung folgt.)

Die neuen Ostgebiete

Sparkassenaufbau im neuen Osten

Der Sparkassen- und Giroverband Posen konnte an Hand seines ersten Geschäftsberichts feststellen, daß sich die Spar- und Giroaktivität erfreulich entwickelt hat, obwohl die deutschen Sparkassen bei völliger Absetzung der Geschäfte der bisherigen polnischen Sparkassen gearbeitet haben. Es ist nicht leicht, in einem Land, das gerade den Krieg erlebt hat, die Spartätigkeit neu aufleben zu lassen. Neben den ansässigen Volks- und Reichsdeutschen sind es die wiedergewonnenen Gebiete mit den neu hereingekommenen Reichsdeutschen, die sich neben einer verhältnismäßig beschränkten Zahl Polen als Sparer einfanden. Die Sparanlagen der Sparkassen des Reichsgaues Wartheland sind von Ende November 1939 mit 2,344 Mill. RM inzwischen auf 11,029 Mill. RM Ende Juni 1940 gestiegen.

Stärker natürlich zeigt sich die Beteiligung an dem Giroverkehr, der Polen in dieser Art bisher unbekannt war. Ende November 1939 betragen die Einlagen 10,851 Mill. RM und sind bis heute auf 68,528 Mill. RM gestiegen.

Einzelhandelsschutzgesetz im Reichsgau Wartheland

Im Verordnungsblatt des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen wurde die Durchführungsverordnung zum Einzelhandelsschutzgesetz vom 3. September 1940 veröffentlicht. Danach erteilt im Reichsgau Wartheland im Landkreis der Landrat, im Stadtkreis der Oberbürgermeister die Genehmigung zur Eröffnung einer Verkaufsstelle. Bei der Entscheidung hören die Einzelhandelsschutzbehörden (Landrat, Oberbürgermeister) die Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen und wenn Belange des Handwerks, z. B. des Uhrmacherhandwerks, berührt werden, die Handwerkskammer an.

Silberpreisanordnung im Reichsgau Danzig-Westpreußen

Die Einführung der Silberpreisanordnung im Reichsgau Danzig-Westpreußen behandelten wir ausführlich in der „Uhrmacherkunst“ Nr. 36 vom 30. August 1940. Wir gaben auch die wesentlichen Bestimmungen der Silberpreisanordnung dort wieder. Den Uhrmachern die sich den vollständigen Wortlaut der Anordnung beschaffen wollten empfehlen wir, sich im Verlagsbuchhandel in Danzig das Verordnungsblatt des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen Nr. 57 zu besorgen.